

Dipl.-Kffr. Christiane Fritz-Nagel
Steuerberaterin



*Fit für ... die Lösung
von steuerlichen Problemen*



Welchen Steuerarten betreffen auch kleinere und mittlere Unternehmen?



- Betriebliche Steuern
 - Umsatzsteuer
 - Lohnsteuer

- Steuern vom Einkommen und Ertrag
 - Einkommensteuer (natürliche Personen)
 - Körperschaftsteuer (Kapitalgesellschaften)
 - Gewerbesteuer (für alle Gewerbebetriebe)



Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

Ertragsteuerliche Besonderheiten



Wahl der Gewinnermittlungsart

- Einnahmen-Ausgabenüberschußrechnung
- Bilanzerstellung
Gewerbebetrieb mit
 - > 600 TEUR Umsatz oder
 - > 60 TEUR Gewinn oder
 - sonst.Verpflichtung zur Bilanzerstellung

handelsrechtlich müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein, bei gleichen Schwellenwerten an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen.

Bei Neugründung gelten die Verhältnisse am ersten Abschlußstichtag.

- Elektronische Bilanz



Wahlrecht zur Behandlung der GWG

Voraussetzung: selbständig nutzbar

- Sofortabzug aller GWG bis 800,- EUR
(bis **2017**: 410,00 EUR!!) (**Nettobetrag**)
- Sofortabzug aller GWG bis 250.- EUR und Bildung eines
 - Sammelpostens für alle GWG über 250.- bis 1.000.- EUR (bis **2017**: 150.- bis 1.000.-EUR)

Einheitliche Ausübung des Wahlrechtes für alle in diesem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter



Bei Wahl des Sammelpostens gilt:

- 250.- EUR bis 1.000.- EUR
(vorher 150.-EUR bis 1.000.- EUR)
- Auflösung des Sammelpostens zwingend über 5 Jahre
auch bei vorzeitigem Ausscheiden des GWG



Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung (§7g EStG)

Gewerbebetriebe

- Betriebsvermögen
 - bis 235 TEUR
- Gewinn bei Überschußrechnung
 - bis 100 TEUR

Am Schluss des Wirtschaftsjahres der Bildung

- max. pro Betrieb 200 TEUR (Zusammenrechnung im Wirtschaftsjahr und den drei vorangegangenen Jahren)



- Begünstigte Wirtschaftsgüter:
- Neue oder gebrauchte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- fast ausschließlich betriebliche Nutzung
Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte
- bis zum Ende des der Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahres



Wirkung

- Kürzung von **40 %** der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes
- Auflösung bei Investition, spätestens 3 Jahre nach Bildung mit Verzinsung (rückwirkend)
- vorzeitige Auflösung ist möglich
- ausserbilanzielle Hinzurechnung
- Wahlrecht: Abschreibung der gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Übermittlung der Beträge durch Datenfernübertragung



Sonderabschreibung nach § 7g EStG

- Für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Anschaffung und im Folgejahr fast ausschließlich betrieblich genutzt werden
- Im Jahr der Anschaffung und in den 4 Folgejahren
- Insgesamt max. **20 %** der Anschaffungskosten
- Einhaltung der Größenmerkmale entsprechend der Regelung des Investitionsabzuges
- **Am Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung vorangeht**



Geschenke

- bis 35.- EUR pro beschenkter Person und Jahr als Betriebsausgabe abzugsfähig (netto/ bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern) (**Freigrenze!**)
- Voraussetzung: Betriebliche Gründe und keine Gegenleistung
- Anlass, Betrag und Beschenkter sind in der Buchhaltung zu erfassen / gesonderte Aufzeichnung
- Wahlrecht: Besteuerung beim Empfänger oder
- 30 % Pauschalsteuer zzgl. Nebenabgaben durch den Schenker (wird bei der 35.-EUR Grenze mitgerechnet)
- Einheitliche Ausübung des Wahlrechts

Ausnahme: gem. Finanzverwaltung; Geschenke bis zur Bagatellgrenze von 10.- EUR und die Teilnahme an geschäftl. Bewirtung werden nicht versteuert, jedoch Kürzung beim Einladenden um 30 % der Bewirtungskosten



Betrieblicher PKW/Privatnutzung

- Betriebliche Nutzung von $\gg 50\%$ (notwendiges Betriebsvermögen)
- Nachweis durch Aufzeichnungen
- Versteuerung der Privatnutzung
- 1%-Regelung oder
- Ermittlung des Privatanteils nach Fahrtenbuchmethode
- Unterjährig kein Methodenwechsel möglich



Betrieblicher PKW/Privatnutzung

- Betriebliche Nutzung von $>10\%$ und $<50\%$ (gewillkürtes Betriebsvermögen)
- Nachweis durch Aufzeichnungen
- Versteuerung der Privatnutzung
- Keine Anwendung der 1%-Regelung
- Ermittlung des Privatanteils nach Fahrtenbuchmethode oder Schätzmethode



Betrieblicher PKW/Privatnutzung

- Für die Überlassung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen gilt die Halbierung 0,5 % statt
- 1 % des Bruttolistenpreises, wenn best. Voraussetzungen erfüllt sind, für E-Fahrzeuge künftig 0,25%
- Anschaffung oder Leasingvertrag 01.01.2019 bis 31.12.2021, verlängert bis 2030
- Fahrräder: Überlassung an Arbeitnehmer ist steuerfrei bis E-Bikes bis 25 KM/Std
- Steuerfreiheit gilt auch für Selbständige und Freiberufler



Privater PKW/betriebliche Nutzung

- Betriebliche Nutzung von <10 % (notwendiges Privatvermögen)
- Nachweis durch Aufzeichnungen
- Betriebliche Fahrten können anteilig (z. B. 0,30 EUR-Regelung) geltend gemacht werden.



Umsatzsteuer

- Anmeldepflicht durch den Unternehmer
- Fälligkeit entsteht bei Anmeldung
- Gesetzliche Fristen
- Voranmeldungsschwellenwerte
 - Vorjahresumsatzsteuer oder vorauss. UST

bis 1.000 EUR

jährliche Abgabe

bis 7.500 EUR

vierteljährliche Abgabe

mehr als 7.500 EUR

monatliche Abgabe (im Jahr der Existenzgründung und im Folgejahr)

Ab 2021 bis 2026 Entlastung bei
Unterschreiten der Grenze von 7.500,00 EUR



Besonderheit der „Kleinunternehmer“ § 19 UStG

Zwei Voraussetzungen

- Vorjahresumsatz einschließlich Umsatzsteuer bis 17.500.- EUR ab 01.01.2020: 22.000.- EUR
und
- Umsatz einschl. UST im laufenden Kalenderjahr überschreitet voraussichtlich nicht die Grenze von 50.000.- EUR



- Gesamtumsatz= vereinnahmter Umsatz einschl. USt
./. Umsätze aus Anlagenverkäufen
./. Ausschlussumsätze

aber

- Nicht unter die Steuerbefreiung fällt jedoch die nach den §§ 13a Abs.1 Nr. 5, 13 b Abs. 5, 14c Abs.2 und 25 b Abs. 2 UStG geschuldete Steuer



Wird eine der Grenzen überschritten, ist der Unternehmer
Vollunternehmer!

Ist die Vorjahresgrenze von 17.500 EUR (22.000 EUR) überschritten,
hat die Grenze von 50.000 EUR keine Bedeutung mehr!

Die Grenze von 50.000 EUR ist eine reine Hilfsgrenze! Sie gilt nicht
für das Gründungsjahr!

Option

Auf die Anwendung kann der Unternehmer verzichten, Wahlrecht
bindet 5 Jahre



Besteuerungsformen Ist- oder Sollversteuerung??

Voraussetzungen der Istversteuerung

- Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr beträgt nicht mehr als 500.000.- EUR

oder

- Keine Buchführungspflicht nach § 148 AO

oder

- Unternehmer ist Freiberufler i.S. d. § 18 EStG

und

- Antrag (formlos) wurde gestellt



Reverse-Charge-Verfahren

Das Umsatzsteuergesetz sieht Fälle vor, in denen sich die Steuerschuld umkehrt, d. h. nicht der Leistende, sondern der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer.

Sofern er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er diese geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.



Es handelt sich um Katalogvorschriften.

Beispiele (nicht abschließend!):

1. Leistungen von Unternehmen, die im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Faustregel: Ort der Leistung ist der Sitz des Leistungsempfängers, Steuerschuldner ist der Leistungsempfänger
2. Werklieferungen und div. sonst. Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers
3. Umsätze, die unter das Grunderwerbssteuergesetz fallen
4. u.a.



Zum Vorsteuerabzug

Voraussetzungen

- Verwendung für das Unternehmen im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen bzw. mit Umsätzen, die keine „Ausschlussumsätze“ sind
- Richtige Adressierung
- Rechnung mit vollständigen Angaben



Rechnungen müssen enthalten:

- den Name und die Anschrift des **leistenden** Unternehmers,
- den Name und die Anschrift des Leistungsempfängers,
- die dem **leistenden Unternehmer** vom FA erteilte **Steuernummer** oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, (bei Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auch die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers!)



- die **Menge** und die **handelsübliche Bezeichnung** des **Gegenstandes** der Lieferung oder die **Art und der Umfang** der sonstigen Leistung,
- der **Zeitpunkt** der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
- das **Entgelt** (netto) für die Lieferung oder sonstige Leistung,
- der auf das **Entgelt entfallende Steuerbetrag**, der gesondert auszuweisen ist und der anzuwendende **Steuersatz** oder ein **Hinweis auf die Steuerbefreiung**,
- **Ausstellungsdatum**
- **Fortlaufende Rechnungsnummer**
- **Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht in Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG**
- **Falls die Rechnungserstellung durch den Leistungsempfänger erfolgt, die Bezeichnung „Gutschrift“**
- Hinweis auf eine vorab vereinbarte Entgeltminderung



Erforderliche Angaben in Rechnungen über Kleinbeträge (250.- EUR brutto)

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe,
- den **Steuersatz** oder ein **Hinweis auf die Steuerbefreiung**,
- das **Ausstellungsdatum**
- ggf. die **Bezeichnung „Gutschrift“**
- *Vorschrift gilt nicht für Umsätze i. S. d. §§ 3c, 6a, 13b UStG)*



Form der Rechnung

- Papierform
- Elektronische Form
 - Bei Zustimmung durch den Empfänger
 - Die digitale Signatur oder das Datenaustauschverfahrens nicht mehr zwingende Voraussetzung jedoch
 - Anerkannter Nachweis der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit
 - Alternative Verfahren zur Sicherheit der Echtheit und Unversehrtheit sind zulässig



Form der Rechnung

- Lesbarkeit der Rechnung muss gewährleistet sein
- Der Empfänger muss durch geeignete Prüfmechanismen sicher stellen, dass die Rechnung korrekt ist (z.B. Abgleich der Daten aus der Auftragserteilung mit den Lieferdaten)
- Aber : Erweiterte Zugriffsmöglichkeiten der Finanzverwaltung
- Aufbewahrungsfristen sind zu beachten



- Der leistende Unternehmer haftet für falsch ausgewiesene Steuerbeträge (Mehrbeträge).
- Der Leistungsempfänger darf jedoch nur die geschuldete Vorsteuer abziehen.
- Der leistende Unternehmer kann die Rechnung gegenüber dem Leistungsempfänger berichtigen.
- EUGH: Rückwirkung wird anerkannt, wenn die Anzeige vor dem Eingang eines ablehnenden Bescheides erfolgt. (Zinseffekt)
- Es muss sicher gestellt sein, dass der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger rückgängig gemacht worden ist.



Minderung des Entgeltes

Die Vereinbarung über eine Rückzahlung des Entgeltes reicht nicht aus für eine Umsatzsteuer-korrektur.

Die Rückzahlung des ursprünglich gezahlten Entgeltes muss erfolgt sein.

Dipl.-Kffr. Christiane Fritz-Nagel
Steuerberaterin



Vielen Dank!